

Bundesamt für Justiz  
Eidgenössisches Amt für das Handelsregister  
Bundesrain 20

3003 Bern

ehra@bj.admin.ch

Bern, den 26. Juli 2013

## Anhörung zum Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

### Grundsätzliche Bemerkungen

Die Grüne Partei Schweiz hat die Volksinitiative gegen die Abzockerei seit ihrer Sammelphase im Jahr 2007 unterstützt und begrüsst, dass der Bundesrat diese nun zügig auf Verordnungsebene umsetzen will. Die grosse Befürwortung der Initiative durch rund 68 Prozent der Abstimmenden am 3. März 2013 hat gezeigt, dass die neuen Verfassungsbestimmungen gegen exzessive Vergütungen nun effektiv Einzug in die wirtschaftliche Praxis börsenkotierter Unternehmen finden müssen.

Nachbesserungsbedarf besteht in der vorgelegten Verordnung insbesondere bei den unzulässigen Vergütungen (Art. 20), beim Prozess über die Annahme oder Ablehnung der Vergütungen durch die AktionärInnen (Art. 18) sowie bei der Stimpfpflicht der Vorsorgeeinrichtungen und deren Offenlegungspflicht (Art. 22-23).

### Anmerkungen und Empfehlungen

#### 1. Änderungen des Art. 12 bezüglich der Statutenbestimmungen

Die Grünen begrüssen, dass der vorgesehene Art. 12 Anforderungen für die Statuten börsenkotierter Unternehmen erlässt, um die verschiedenen Arten der zulässigen Vergütungen, die Dauer der Arbeitsverträge sowie Nebentätigkeiten zu regeln.

Da Erfolgs- und Beteiligungspläne von Managern immer undurchsichtiger werden, sollten die Statuten nicht nur deren Grundsätze regeln sondern detailliertere Bestimmungen dazu aufnehmen. Art. 12, Abs. 2, Ziff. 2-3 sind dementsprechend zu präzisieren.

Bezüglich der Dauer von Arbeitsverträgen von Mitgliedern der Geschäftsleitung bedarf es ebenfalls einer Präzisierung, um lange Kündigungsfristen mit einhergehenden teuren Zahlungen zu vermeiden. Art. 12, Abs. 1, Ziff. 2 sollte wie folgt angepasst werden: „die Dauer der Arbeitsverträge für die Mitglieder der Geschäftsleitung; *die Kündigungsfrist darf zwölf Monate nicht übersteigen*“.

## **2. Änderung des Art. 15 bezüglich „Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Kredit**

Die Grünen begrüßen, dass Art. 15 Bestimmungen für die im Vergütungsbericht aufzuführenden Informationen erlässt.

Aus Sicht der Grünen muss auch bei der Geschäftsleitung eine individuelle Entschädigungstransparenz gewährleistet werden. Art. 15, Abs. 2, Ziff. 2 ist daher analog zu den Vorschriften für den Verwaltungsrat und den Beirat zu ändern: „den Gesamtbetrag für die Geschäftsleitung und den *auf jedes Mitglied entfallenden Betrag* unter Nennung des Namens und der Funktion des betreffenden Mitglieds“.

## **3. Änderungen des Art. 18 bezüglich „Vergütungen an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat“**

Die Grünen begrüßen, dass Art. 18 Regeln für den Abstimmungsgegenstand und das Abstimmungsverfahren innerhalb der Aktionärsversammlungen erlässt.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, sollte durch die Formulierung deutlich werden, dass die Entscheidung der Generalversammlung für die Vergütungen bindend ist. Art. 18, Abs. 1 sollte daher geändert werden in: „Die Generalversammlung stimmt jährlich *bindend und gesondert* über die Genehmigung der Gesamtbeiträge ab, (...)“.

Neben dem Verwaltungsrat sollten auch AktionärInnen einen neuen Antrag stellen können, gegebenenfalls ab einem bestimmten Mindestquorum. Art. 18, Abs. 2 gilt es daher wie folgt zu ändern: „Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines Gesamtbetrags, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Versammlung einen neuen Antrag stellen. *Gegenanträge können vor der Generalversammlung auch von Aktionärinnen und Aktionären, die 0,25 Prozent des Aktienkapitals, 0,25 Prozent der Stimmen oder Aktien im Nennwert von einer Million Franken vertreten, gestellt werden. Wird kein neuer Antrag gestellt oder wird auch dieser abgelehnt, so hat der Verwaltungsrat (...)*“.

Art. 18, Abs. 3 weicht die vorangehenden Bestimmungen auf und kann gestrichen werden.

## **4. Änderungen des Art. 20 bezüglich „Unzulässige Vergütungen in der Gesellschaft“**

Die Grünen begrüßen Art. 20 der Verordnung, welcher ein Kernelement der Initiative umsetzen soll: das Verbot bestimmter Arten von Vergütungen wie zum Beispiel „goldene Fallschirme“.

Die Vorlage setzt jedoch nicht alle Vorgaben des Verfassungstexts genügend um. So sind in der bisherigen Fassung nicht alle Abgangsentschädigungen und Antrittsprämien enthalten, obwohl dies durch den Initiativtext vorgegeben wird.

Bezüglich der Abgangsentschädigungen gilt es auch Umgehungsmöglichkeiten wie anschliessende Consulting-Verträge und Konkurrenzverbote mit marktgerechten Karenzentschädigungen zu vermeiden. Art. 20, Ziff. 1 gilt es daher zu ändern in: „*Abgangsentschädigungen und vergleichbare Entschädigungen nach Aufgabe der Funktion als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats.*“

Art. 20, Ziff. 2 gilt es wie folgt zu ändern: „Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden; *inklusive jeder Form von Antrittsprämien und Ablösesummen vor und nach Beginn der Anstellung.*“

## 5. Änderung des Art. 22 bezüglich „Stimmpflicht“ der Vorsorgeeinrichtungen

Die Grünen begrüßen, dass Art. 22 eine Stimmpflicht für die Vorsorgeeinrichtungen festlegt.

Irritierend ist jedoch die in der Vorlage enthaltene Regelung, wonach sie „auf eine Stimmabgabe verzichten“ dürfen. Dies widerspricht dem neuen Verfassungsartikel und der eigentlichen Bestimmung des Artikels. Vorsorgeeinrichtungen sollten zu einer Teilnahme an den Abstimmungen verpflichtet sein. Eine Enthaltung (nicht dasselbe wie keine Stimmabgabe) sollte nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Art. 22, Abs. 2 soll demnach wie folgt geändert werden: *Sie dürfen in Ausnahmefällen mit Enthaltung stimmen, sofern dies dem Interesse ihrer Versicherten entspricht.*“

## 6. Änderung des Art. 23 zur „Offenlegungspflicht“

Die Grünen begrüßen, dass die Vorsorgeeinrichtungen gemäss Art. 23 ihren Versicherten regelmässig über ihr Abstimmungsverhalten Bericht erstatten müssen.

Die bisherige Bestimmung ist jedoch ungenügend, da ein zusammenfassender Bericht einmal pro Jahr weder zeitlich noch inhaltlich genügend informativ ist. Art. 23 sollte daher wie folgt geändert werden: „Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG unterstellt sind, *müssen nach jeder Generalversammlung*, mindestens einmal jährlich, in einem *detaillierten* Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen sind. *Stimmenthaltungen sind ausdrücklich zu begründen.*“

## 7. Anmerkung bezüglich der direkten und indirekten Aktienanteile, die von Vorsorgeeinrichtungen gehalten werden

Der erläuternde Bericht schränkt die Stimmpflicht von Vorsorgeeinrichtungen auf die von ihnen direkt gehaltenen Aktien ein (S. 28). Rund die Hälfte des von Vorsorgeeinrichtungen verwalteten Vermögens wird jedoch indirekt über Anlagefonds und andere gehalten. Nach Möglichkeit sollen Vorsorgeeinrichtungen daher auch bei indirekt gehaltenen Aktien einer Stimmpflicht nachkommen müssen. Einige Anlagefonds ermöglichen es ihren Anlegern, Stimmrechte auszuüben. In diesen Fällen sollen Vorsorgeeinrichtungen ihrer Stimmpflicht nachkommen. Darüber hinaus gilt es, die Auskunftspflicht der Anlagefonds gegenüber den Vorsorgeeinrichtungen und die Möglichkeit von Weisungen durch die Vorsorgeeinrichtungen an die Anlagefonds zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitten Sie, die Anmerkungen und Empfehlungen der Grünen bei der Überarbeitung der Verordnungsvorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen



Regula Rytz  
Co-Präsidentin der Grünen Schweiz



Pascal Renaud  
Politischer Sekretär Grüne Schweiz